

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Gemeinden und Landkreise im
Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

über:

Landesdirektion Sachsen

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Sächsischer Landkreistag e.V.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jörg Weihe

Durchwahl

Telefon +49 351 564-32200
Telefax +49 351 564-32009
(Abt.)

Joerg.Weihe@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
22-2211/1/29-2021/1300

Dresden,
12. Januar 2021

Hinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Durchführung von Gemeinderats-, Kreistags- und Ausschusssitzungen während der Corona-Pandemie; hier: Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Die mit dem Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) neu gebildeten §§ 36a SächsGemO und 32a SächsLKrO ermöglichen im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal. Die Durchführung einer solchen Sitzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Bezugnehmend auf die uns vorliegenden Anfragen geben wir zum Vollzug der genannten Vorschriften die nachfolgenden Hinweise.

Vorausgeschickt sei, dass auch die aktuell geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung Zusammenkünfte kommunaler Vertretungskörperschaften unter Teilnahme der Öffentlichkeit erlaubt. Die Durchführung von Präsenzsitzungen wird grundsätzlich dem geltenden Öffentlichkeitsgrundsatz am besten gerecht. Gemeinde- und Kreistagssitzungen in Form von Videokonferenzen oder in vergleichbarer Form müssen daher die Ausnahme sein.

Voraussetzung für die Durchführung einer Sitzung ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist zunächst, dass die Gemeinde bzw. der Landkreis über geeignete organisatorische und technische Vorkeh-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

rungen verfügt, um eine ordnungsgemäße Sitzung etwa in Form einer Videokonferenz zu gewährleisten. Es ist also seitens der Gemeinde bzw. des Landkreises sicherzustellen, dass alle Sitzungsteilnehmer über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Videokonferenz teilnehmen zu können. Sollte dies auch bei nur einem Ratsmitglied nicht der Fall sein, darf eine digitale Sitzung nicht stattfinden. Mit der Antragstellung auf Zustimmung erklärt die Gemeinde bzw. der Landkreis konkludent, dass die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind.

In der Antragstellung ist darzulegen, warum Präsenz Sitzungen ohne Ansteckungsrisiko nicht durchgeführt werden können und erfolgversprechende Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich sind. Der bloße Verweis auf hohe Infektionszahlen im Gemeinde- bzw. Kreisgebiet ist hierfür nicht ausreichend. Vielmehr ist beispielsweise darzulegen, dass nicht oder nicht mehr mit vertretbarem Aufwand auf geeignete größere Sitzungsräume ausgewichen werden kann oder andere geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz ergriffen werden können.

Die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde muss für jede Sitzung einzeln beantragt werden. Aufgrund des Ausnahmecharakters einer Videokonferenz darf sich die Antragstellung nicht pauschal auf einen Zeitraum (etwa alle Sitzungen im ersten Quartal 2021) beziehen.

Über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz oder in vergleichbarer Form entscheidet der Bürgermeister bzw. der Landrat. Ein entsprechender Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss ist nicht erforderlich. Auch muss die Zulassung einer Sitzung als Videokonferenz nicht in der Hauptsatzung geregelt sein. Es empfiehlt sich aber, in der ersten Videokonferenz hierzu einen Grundsatzbeschluss zu fassen und die Geschäftsordnung anzupassen. Die Ergänzung der Geschäftsordnung (z. B. als neuer § 6 Abs. 5, sofern die Muster-Geschäftsordnung des SSG, Stand 2019, herangezogen wurde) könnte wie folgt lauten:

„Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.“

Sog. Hybridsitzungen, also Sitzungen bei Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, sind möglich. Für diese gelten die Voraussetzungen des § 36a SächsGemO bzw. des § 32a SächsLKrO und die Zustimmungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörde gleichermaßen. In der Antragsbegründung ist insbesondere darzulegen, aus welchen Gründen die Ratssitzung nicht gänzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann. Die Durchführung einer Hybridsitzung kommt z. B. in Betracht, um Gemeinderäte oder Kreisräte, die einer besonderen Risikogruppe angehören, nicht einer Ansteckungsgefahr auszusetzen.

Findet die Ratssitzung als reine Videokonferenz statt, muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in eine öffentlich zugängliche Räumlichkeit erfolgen. Mit öffentlich zugänglichem Raum ist dabei der als Sitzungsort in der öffentlichen Einladung zur Sitzung angegebene Raum gemeint. Es ist möglich, diesen Raum ausschließlich für die Öffentlichkeit vorzubehalten. Vorzugswürdig ist es aber, von dieser öffentlich zugänglichen Räumlichkeit aus den Vorsitz durch den Bürgermeister bzw. Landrat und die technische Moderation zu führen. Eine zusätzliche Übertragung im Internet (Livestream), etwa auf

der Internetseite der Gemeinde oder des Landkreises, ist unter der Beachtung der hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen möglich. Die Übertragung der Sitzung im Internet ersetzt aber nicht die Übertragung in eine öffentlich zugängliche Räumlichkeit.

Die Pflicht zur Teilnahme von Gemeinderäten und Kreisräten an den Sitzungen gilt auch für Sitzungen in Form von Videokonferenzen.

Für das sog. Pairing-Verfahren (Beschlüsse durch ein verkleinertes Abbild des Gemeinderates bzw. Kreistages) beinhalten die §§ 36a SächsGemO und 32a SächsLKrO keine Rechtsgrundlage.

Einwohnerfragestunden nach § 44 Abs. 3 SächsGemO bzw. § 40 Abs. 3 SächsLKrO können in Sitzungen in der Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, sofern sowohl die Übertragung der Frage als auch die Übertragung der Antwort des Vorsitzenden bzw. des von ihm Beauftragten an die Ratsmitglieder und in die öffentlich zugängliche Räumlichkeit gewährleistet ist.

Nach §§ 36a Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, 32a Abs. 3 SächsLKrO haben die Gemeinde bzw. der Landkreis sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat eine Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023_oh_videokonferenzsysteme.pdf) herausgegeben, die Hilfestellung zu den datenschutzrechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen an Videokonferenzsysteme gibt. Eine datenschutzrechtliche Bewertung verschiedener Online-Dienste zur Durchführung von Videokonferenzen hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für ihren Zuständigkeitsbereich erstellt (https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2020-BlnBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf). Diese können zur Orientierung auch im Freistaat Sachsen herangezogen werden.

Die vorstehenden Hinweise gelten für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen und Kreistagssitzungen sowie aufgrund der geltenden Verweisungen entsprechend für Sitzungen von beschließenden Ausschüssen, Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten. Gleiches gilt für die Durchführung von Verbandsversammlungen und Sitzungen von beschließenden Ausschüssen der Zweckverbände.

gez.

Jörg Weihe
Referatsleiter Kommunale Grundsatzangelegenheiten